

**Verordnung  
über die Gewährung von Zulagen  
an die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung**

**Vom 14. Januar 2011**

(KABl. S. 156)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von § 6 Abs. 3 der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare und § 5 des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung<sup>1</sup> folgende Verordnung beschlossen<sup>2</sup>:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen an die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung.

**§ 2**

**Zulagen**

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung erhalten für die Dauer ihrer Berufung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der nach § 3 dieser Verordnung festgelegten Besoldungsgruppe.

(2) Absatz 1 gilt nicht für hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung in das kirchenleitende Amt nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen. Sie erhalten für die Dauer ihrer Berufung eine Besoldung nach der in § 3 dieser Verordnung dem Amt zugeordneten Besoldungsgruppe.

**§ 3**

**Zulagenhöhe**

Die Zulage nach § 2 wird ermittelt für

- a) die oder den Präses nach Besoldungsgruppe B 8
- b) die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten nach Besoldungsgruppe B 5 und
- c) die übrigen Oberkirchenräte nach Besoldungsgruppe B 3.

---

<sup>1</sup> Nr. 65.

<sup>2</sup> Die Verordnung wurde als Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 156) verkündet und trat am 1. März 2011 in Kraft.

